



Stadt Waldenbuch
Landkreis Böblingen

G E B Ü H R E N O R D N U N G

für die Benutzung von städtischen Veranstaltungsräumen

Der Gemeinderat der Stadt Waldenbuch hat am 22.05.2012 folgende Gebührenordnung für die Nutzung von städtischen Veranstaltungsräumen beschlossen:

§ 1

Allgemeiner Erhebungsgrundsatz

- (1) Die Stadt Waldenbuch stellt die Veranstaltungsräume samt Nebeneinrichtungen in der Stadionhalle, dem Forum in der Oskar-Schwenk-Schule, dem Jugendtreff ‚Phönix‘, der Altenbegegnungsstätte Sonnenhof sowie für Veranstaltungszwecke zugelassene Mehrzweckräume in den Kindergärten ‚Im Städtle‘ und ‚Tilsiter Weg‘ den örtlichen Vereinen, Gruppen und Organisationen sowie Firmen und Gewerbetreibenden - nach Maßgabe der jeweiligen Benutzungsordnung - zur Verfügung.
- (2) Die Benutzung erfolgt im Rahmen der Belegungspläne beziehungsweise nach Einzelüberlassungen.
- (3) Für die Benutzung der Veranstaltungsräume samt Nebeneinrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Zahlungspflichtiger

Zur Bezahlung der Gebühren sind der Antragsteller, der Veranstalter und der Benutzer verpflichtet. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebühren

1. In der Veranstaltungspauschale ist eine Benutzungszeit (inklusive Probe-, Auf- und Abbauzeiten) von insgesamt 6 Stunden eingerechnet. Für eine darüber hinaus gehende Nutzungszeit gilt der Stundentarif. Berechnet werden maximal 6 zusätzliche Stunden pro Veranstaltungstag.
2. Probe-, Auf- und Abbauarbeiten sowie Zeiten für Dekorationszwecke sind für örtliche Vereine und Organisationen am Veranstaltungstag gebührenfrei. An anderen Tagen werden generell maximal 6 Stunden pro Tag berechnet.
3. Die Gebührensätze in der nachfolgenden Tabelle gelten für gemeinnützige örtliche Vereine und Institutionen sowie Pächterveranstaltungen.
Von sonstigen örtlichen Veranstaltern wird ein Zuschlagssatz von 50 %, von auswärtigen Veranstaltern von 100 % erhoben.
4. Bei der Stadionhalle wird zusätzlich zu den festgesetzten Gebühren und Kostenersätzen die Umsatzsteuer nach den jeweils gültigen Sätzen erhoben.

Die Gebühren und Kostenersätze für die einzelnen Veranstaltungsräume gehen aus der nachfolgenden Tabelle hervor:

	Stadionhalle	Betrag	Forum	Betrag	Phönix	Betrag	Sonnenhof	Betrag	Mehrzw.raum	Betrag
Nutzungsgebühren										
Veranstaltungspauschale bis maximal 6 Stunden	Gesamtfläche	180,00 €	Gesamtfläche	220,00 €						
			Multifunktionsraum	155,00 €						
			Auswärtigenraum	110,00 €						
je angefangene Stunde	Gesamtfläche	25,00 €	Gesamtfläche	35,00 €	Gesamtfläche	8,00 €	Saal	12,00 €	Gesamtfläche	8,00 €
			Multifunktionsraum	25,00 €			Werkraum	5,00 €		
			Auswärtigenraum	15,00 €						
Bühne (inkl. Technik)	Inklusive		Pauschale	100,00 €						
(Catering) Küche	Bewirtung ausschließlich durch Pächter „Ritterstüble“		Speisen + Getränke	100,00 €	pauschal	15,00 €	pauschal	15,00 €		
			nur Getränke	40,00 €						
Gebührensuschläge	sonst. örtliche Veranstalter	+ 50 %	sonst. örtliche Veranstalter	+ 50 %	sonst. örtliche Veranstalter	+ 50 %	sonst. örtliche Veranstalter	+ 50 %	sonst. örtliche Veranstalter	+ 50 %
	sonst. auswärt. Veranstalter	+ 100 %	sonst. auswärt. Veranstalter	+ 100 %	sonst. auswärt. Veranstalter	+ 100 %	sonst. auswärt. Veranstalter	+ 100 %	sonst. auswärt. Veranstalter	+ 100 %
Mehrwertsteuer	jeweils gültiger Mehrwertsteuersatz									

§ 4 Kostensätze

1. Nebenkosten

In den Gebühren nach § 3 sind die Kosten für Heizung, Belüftung, Beleuchtung, Wasser und Entwässerung enthalten. Ebenso die Kosten für die Schlussreinigung **bei besenreiner Rückgabe** nach Veranstaltungsende. Bei übermäßigen Verunreinigungen wird der Kostensatz entsprechend dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

Beispiele zur Definition von übermäßigen Verunreinigungen:

Das Mobiliar oder die (Catering-)Küche sowie die Sanitärbereiche wurden nach Ende der Veranstaltung nicht ordnungsgemäß vom Veranstalter gereinigt. Rückstände von Speisen, Getränken oder sonstige Verschmutzungen auf dem Fußboden; Verunreinigungen des Außenbereiches (z.B. Zigarettenkippen, leere Flaschen, sonstiger Unrat) wurden vom Veranstalter nicht entfernt.

Angefallener Restmüll wird über einen separaten Mülleimer entsorgt. Die Gebührenerhebung erfolgt analog der vom Landkreis festgesetzten Gebührenordnung. Bis zu einer Müllmenge von 120 l beträgt die Beseitigungsgebühr derzeit 5,00 €.

2. Bestuhlung

Das Auf- und Abstuhlen ist nach der Benutzungsordnung von dem Veranstalter auf seine Kosten unter Aufsicht des Hausmeisters oder seines Vertreters durchzuführen. In Ausnahmefällen kann die Stadt die Bestuhlung auf Antrag übernehmen. Die Abrechnung erfolgt entsprechend der nachstehend aufgeführten Kostensätze

Die Kostensätze für die einzelnen Veranstaltungsräume gehen aus der nachfolgenden Tabelle hervor:

	Stadionhalle	Betrag	Forum	Betrag	Phönix	Betrag	Sonnenhof	Betrag	Mehrzw.raum	Betrag
Kostensätze										
Bestuhlung	bis 100 Plätze ohne/mit Tisch	50,00/75,00 €	bis 100 Plätze ohne/mit Tisch	50,00/75,00 €			bis 100 Plätze ohne/mit Tisch	50,00/75,00 €		
	bis 200 Plätze ohne/mit Tisch	85,00/135,00	bis 200 Plätze ohne/mit Tisch	85,00/135,00 €			ab 100 Plätze ohne/mit Tisch	85,00/135,00 €		
	ab 200 Plätze ohne/mit Tisch	135,00/210,00/	ab 200 Plätze ohne/mit Tisch	135,00/210,00 €						
Benutzung Flügel	Pauschale	50,00 €	Pauschale	50,00 €						
Müllentsorgung	bis 120 l	5,00 €	bis 120 l	5,00 €	bis 120 l	5,00 €	bis 120 l	5,00 €		
Mehraufwand Reinigung	nach Zeitaufwand		nach Zeitaufwand		nach Zeitaufwand		nach Zeitaufwand		nach Zeitaufwand	
Mehrwertsteuer	jeweils gültiger Mehrwertsteuersatz									

§ 5 Sonderregelungen/Ausnahmen/Begriffsbestimmungen

(1) Forum der Oskar-Schwenk-Schule

Die gemeinnützigen Waldenbucher Vereine und Institutionen erhalten – laut Gemeinderatsbeschluss vom 14.02.2012 – für öffentliche Veranstaltungen einmal jährlich eine 50 %-Ermäßigung der Gebühren nach der jeweils gültigen Gebührenordnung – entweder für das Forum der Oskar-Schwenk-Schule oder für die Stadionhalle. Die Ermäßigung wird als Vereinszuschuss verrechnet.

(2) Stadionhalle

Die Stadionhalle wird dem Pächter der Gaststätte „Ritterstüble“ für Pächterveranstaltungen nach Maßgabe dieser Gebührenordnung zur Verfügung gestellt. Pächterveranstaltungen sind Veranstaltungen, die dem Organisationsbereich des Pächters der Gaststätte zuzuordnen sind. Dies ist nur dann der Fall, wenn wegen der Teilnehmerzahl an gastronomischen Veranstaltungen (z.B. Familienfeiern) der größere Raum benötigt wird. Sofern in der Gebührenordnung nichts anderes vermerkt ist, werden die Gebühren entsprechend den Regelungen der Vereine erhoben. Probe-, Auf- und Abbauzeiten werden weiterhin berechnet. Dagegen entfällt die Reinigungspauschale.

Die gemeinnützigen Waldenbucher Vereine und Institutionen erhalten – laut Gemeinderatsbeschluss vom 14.02.2012 – für öffentliche Veranstaltungen eine 50 %-Ermäßigung der Gebühren nach der jeweils gültigen Gebührenordnung – entweder für das Forum der Oskar-Schwenk-Schule oder für die Stadionhalle. Die Ermäßigung wird als Vereinszuschuss verrechnet.

Für Veranstaltungen von Kindergärten bzw. Elternbeiräten wird zukünftig eine Gebührenpauschale in Höhe einer Veranstaltungsstunde, zuzüglich Mehrwertsteuer, berechnet.

§ 6 Ausnahmen

In begründeten Fällen kann die Stadtverwaltung, entsprechend der Zuständigkeitsregelung in der Hauptsatzung Gebührenerlässe vornehmen.

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Genehmigung der Veranstaltung, in anderen Fällen mit dem Betreten der Veranstaltungsräume.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von 2 Wochen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- (3) Die Stadtverwaltung kann für Einzelveranstaltungen die Gebühren nach den beantragten Zeiten festsetzen und im Voraus erheben. Sicherheitsleistungen können verlangt werden.

§ 7

Ausfall angemeldeter Veranstaltungen

- (1) Die Nutzungsgebühren werden in Höhe des hälftigen Betrages erhoben, wenn vom Veranstalter eine ihm bereits verbindlich genehmigte Veranstaltung abgesagt wird. Dies gilt nicht, wenn der Veranstalter den Ausfall nicht zu vertreten hat und die Absage mindestens 4 Wochen vor dem Veranstaltungstermin schriftlich beim Bürgermeisteramt eingegangen ist oder die Räumlichkeiten noch für andere gebührenpflichtige Veranstaltungen vergeben werden können.
- (2) In besonders gelagerten Fällen ist die Verwaltung ermächtigt, Einzelregelungen zu treffen.

§ 8

Auskunftspflicht

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen.

§ 9

Schadensersatz

Bei Beschädigungen werden Schadensersatzansprüche geltend gemacht. Sie sind gegen den Zahlungspflichtigen nach dieser Gebührenordnung zu richten. Mängel, Verluste und anderweitige Schäden sind grundsätzlich zum Wiederbeschaffungspreis unmittelbar nach Aufforderung vom Veranstalter zu ersetzen. Bei groben Verunreinigungen werden Reinigungskosten nach Aufwand in Rechnung gestellt.

§ 10

In-Kraft-Treten

Die Gebührenordnung tritt am 01.07.2012 in Kraft. Gleichzeitig treten die Gebührenordnungen der Stadionhalle vom 25.09.2001, Forum in der Oskar-Schwenk-Schule vom 17.01.2006, Altenbegegnungsstätte Sonnenhof vom 01.07.1997, mit den jeweils beschlossenen Änderungen, außer Kraft.

Waldenbuch, den
Bürgermeisteramt

gez.
Michael Lutz
Bürgermeister